



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. September 2012 (03.10)
(OR. en)**

14214/12

**CO EUR-PREP 35
INST 555
POLGEN 156**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss des Ständigen Vertreter (2. Teil)/RAT
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Anzahl der Mitglieder der Europäischen Kommission

1. Im Rahmen des Prozesses zur Ratifizierung des Lissabonner Vertrags hat der Europäische Rat im Dezember 2008 vereinbart, dass *"im Einklang mit den erforderlichen rechtlichen Verfahren ein Beschluss gefasst wird, wonach"* nach dem 1. November 2014 *"weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird"*.
2. Im Juni 2009 hat der Europäische Rat zudem Folgendes vereinbart: *"Auf seiner Tagung vom 11./12. Dezember 2008 hat der Europäische Rat die Anliegen der irischen Bevölkerung, die der irische Premierminister dargelegt hat, aufmerksam zur Kenntnis genommen und ist übereingekommen, dass – sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt – im Einklang mit den erforderlichen rechtlichen Verfahren ein Beschluss gefasst wird, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird."*
3. Daher wird der Europäische Rat einen entsprechenden Beschluss auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 5 EUV erlassen, der es dem Europäischen Rat gestattet, die Anzahl der Mitglieder der Kommission zu ändern. Der Beschluss tritt nach Annahme durch den Europäischen Rat in Kraft, ohne dass dafür eine einzelstaatliche Ratifizierung erforderlich wäre.

4. Damit dieser Beschluss auf die Kommission Anwendung findet, die im November 2014 ernannt wird, sollte er rechtzeitig in Kraft treten, bevor der Ernennungsprozess beginnt.
5. Der Europäische Rat wird diesen Beschluss auf einer seiner Tagungen Ende 2013 oder Anfang 2014 erlassen. Um es den Mitgliedstaaten jedoch zu gestatten, ihre nationalen Verfahren vorzubereiten, muss die endgültige Fassung des Entwurfs eines Beschlusses des Europäischen Rates bis spätestens Oktober 2012 vom Rat gebilligt werden.
6. Der Rat wird daher ersucht, den Beschluss des Europäischen Rates in der Fassung von Dok. EUCO 176/12 INST 551 POLGEN 154 zu billigen.
